

Niedersachsen-Meute e.V.

29683 Dorfmark



S A T Z U N G

der Niedersachsen-Meute e. V.

§ 1 | NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen »Niedersachsen-Meute e. V.« und hat seinen Sitz in Dorfmark.

Die Niedersachsen-Meute gehört dem Reiterverband Hannover-Bremen und dem Kreisreiterverband Soltau-Fallingb. an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht wurde beschlossen, die Beantragung erfolgte am 19.04.1956.

§ 2 | ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist unpolitisch und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Niedersachsen-Meute hat die Aufgabe, sich für die Ausbildung, Prüfung und Erziehung von Pferden und Reitern mit dem Schwerpunkt des Reitens im Gelände einzusetzen und die Erhaltung alten reiterlichen Brauchtums zu pflegen. Dazu hält sie eine Meute aus Foxhounds und Pferde für den Meutebetrieb.

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS:

1. Ausbildung, Prüfung und Erziehung von Pferden und Reitern durch Jagden, Jagdpferde-Eignungsprüfungen und Sonderlehrgänge für Piköre, Feldführer, Jagdreiter und jugendliche Reiter sowie für Freizeitwarte.

Neben den eigenen Jagden wird der Verein in Zusammenarbeit mit örtlich zuständigen gemeinnützigen Mitveranstaltern auch Jagden in deren Gelände durchführen.

2. Haltung einer hierzu notwendigen Meute und Pferde mit ständiger Ausbildung der Hunde und Pferde und Verjüngung der Hunde durch eigene Nachzucht.

§ 3 | MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Niedersachsen-Meute gehören an:

- ▶ corp. Mitglieder
- ▶ pers. Mitglieder
- ▶ Ehrenmitglieder

CORP. MITGLIEDER

Corp. Mitglieder können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes gemeinnützige Vereine werden, welche der Reiterei dienen.

PERS. MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 | ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:

- ▶ durch Tod der pers. Mitglieder
- ▶ durch Auflösung bzw. Verlust der Gemeinnützigkeit eines corp. Mitgliedes
- ▶ durch Austritt

(Dieser muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an die Niedersachsen-Meute erklärt werden. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.)

- ▶ durch Ausschluss

(Er ist aus wichtigen Gründen möglich und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss bedarf der Begründung.)

AUSSCHEIDENDE MITGLIEDER

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Niedersachsen-Meute. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 5 | BEITRAG

Der Beitrag für corp. Mitglieder und die persönlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 | RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Meute teilzunehmen.

DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET:

- ▶ die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen
- ▶ festgesetzte Beträge und sonstige Leistungen rechtzeitig zu bezahlen
- ▶ die Niedersachsen-Meute e. V. bei der Durchführung ihres Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 | ORGANE DER NIEDERSACHSEN-MEUTE

Vorstand – Gesamtvorstand – Mitgliederversammlung

DER VORSTAND BESTEHT AUS:

- ▶ dem Vorsitzenden
- ▶ zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- ▶ einem weiteren Vorstandsmitglied
- ▶ dem Rechnungsführer
- ▶ dem Schriftführer
- ▶ dem Jugendwart
- ▶ dem Ausbilder (Master) der Meute.

(Sollten mehrere Master von dem Gesamtvorstand bestimmt worden sein, so haben diese zusammen eine Stimme im Vorstand.)

DER VORSITZENDE

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB.

Der Vorsitzende beruft und leitet Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

DIE STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN

Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind beide stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernimmt das älteste Mitglied des Vorstandes die Vertretung.

DER RECHNUNGSFÜHRER

Der Rechnungsführer zieht die Beiträge und sonstigen Leistungen ein. Er erledigt die Rechnungs- und Kassenführung.

DER JUGENDWART

Der Jugendwart sorgt für die Ausbildung und Betreuung der jugendlichen Jagdreiter.

DER SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer erledigt mit dem Vorsitzenden den laufenden Schriftverkehr, fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung an.

DER VORSTAND HAT FOLGENDE AUFGABEN:

- ▶ dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge über Beitrag und andere Dinge zu machen
- ▶ die Ausbildung, Prüfung und Erziehung von Pferden und Reitern zu fördern und zu überwachen
- ▶ die Ausbildung der Meute und der Jagdequipage zu überwachen
- ▶ die Zucht und Aufzucht von für die Zwecke der Meute genügend Jagdhunden zu überwachen und zu regeln
- ▶ den Einsatz der Meute zu regeln und den Umfang der Hilfe bei Organisation und Durchführung von Jagden festzulegen
- ▶ das Vermögen zu überwachen
- ▶ über Aufnahme und Ausschluss von corp. Mitgliedern zu beraten
- ▶ über die Aufnahme und den Ausschluss der persönlichen Mitglieder zu beschließen
- ▶ einmal jährlich die Mitgliederversammlung, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich einzuberufen
- ▶ den Gesamtvorstand wenigstens einmal im Jahr schriftlich vorher einzuberufen.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

DER GESAMTVORSTAND SETZT SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

- ▶ Vorstand
- ▶ der jeweils 1. Vorsitzende eines corp. Mitglieders
- ▶ zwei Vertreter der persönlichen Mitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden
- ▶ ein Vertreter des Reiterverbandes Hannover-Bremen

DER GESAMTVORSTAND HAT FOLGENDE AUFGABEN:

- ▶ Durchführung der Ziele des Vereins
- ▶ Aufstellung und Genehmigung des Veranstaltungsplanes einschließlich der Festlegung sonstiger Ausbildungsmaßnahmen und des Einsatzplanes der Meute
- ▶ über die Aufnahme von corp. Mitgliedern zu entscheiden
- ▶ Festsetzung der Futtersätze für die Pferde, die für den Verein gehalten werden, sowie Festsetzung der Tage- und Jagdgelder

- Bestimmung der Person/en (Master) zur Wartung und Ausbildung der Meute und Festsetzung einer Dienstvorschrift sowie die evtl. Einstellung eines hauptamtlichen Pikörs.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder, Vertreter der persönlichen Mitglieder im Gesamtvorstand und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstigen Leistungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Auflösung der Niedersachsen-Meute. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung der Niedersachsen-Meute oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Niedersachsen-Meute der Landwirtschaftskammer Hannover zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Reitsports, zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 8 | ERSATZ VON AUFWENDUNGEN

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.

Der Anspruch kann nur innerhalb des Wirtschaftsjahres der Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 9 | VERWENDUNG VON GEWINNEN

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 | RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestimmte Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.



Vorstehende Satzung wurde
am 27. August 2001 in das
Vereinsregister VR 105 eingetragen.

29664 Walsrode, den 27.08.2001
Amtsgericht Walsrode

Rodemann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts